

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BÜRSERBERG

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 29.12.2025**

## **8. Verordnung: Abfallgebührenverordnung**

### **VERORDNUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DER GEMEINDE BÜRSERBERG (ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bürserberg vom 17.12.2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBL. I Nr. 168/2023 idF BGBL. I Nr. 128/2024, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, idgF, verordnet:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- 1) „Wohnungsbewohner“ sind alle Personen, die zum Stichtag 01. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- 2) „Ferienwohnungen“ - sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benutzt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- 3) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z.B. Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe usw.).

#### **§ 2 Abfallgebühren**

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle eine jährliche Abfallgebühr ein, welche im Voraus zu entrichten ist.
- 2) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen, einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.
- 3) Das Ausmaß der Abfallgebühr wird in Übereinstimmung mit § 17 des L-AWG wie folgt festgesetzt:

	<b>Euro</b>	<b>€ inkl. 10%</b>
<b>Grundgebühr für Einpersonenhaushalte:</b>	28,18	31,00
Zusätzlich jährlich 6 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke - Pflichtabnahme	22,91	25,20
	51,09	<b>56,20</b>
<b>Grundgebühr für Haushalte mit 2 und mehr Personen (ohne Fremdenbetten):</b>	40,91	45,00

Zusätzlich jährlich 6 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke- Pflichtabnahme	22,91	25,20
	63,82	<b>70,20</b>
<b>Grundgebühr für Zweitwohnsitze, Ferienhäuser und Ferienwohnungen:</b>	60,00	66,00
Zusätzlich jährlich 6 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke- Pflichtabnahme	22,91	25,20
	82,91	<b>91,20</b>
<b>Grundgebühr für Haushalte bis einschließlich 7 Fremdenbetten</b>	62,73	69,00
Zusätzlich jährlich 6 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke – Pflichtabnahme	22,91	25,20
	85,64	<b>94,20</b>
<b>Grundgebühr für Haushalte mit 8 und mehr Fremdenbetten, Fremdenheime, Pensionen, Bank, Taxi- und Omnibusunternehmen, KFZ-</b>	76,36	84,00
<b>Werkstätten, Frächttereiunternehmen, Tischlerei, Sägewerke;</b>		
Zusätzlich jährlich 12 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke - Pflichtabnahme	45,82	50,40
	122,18	<b>134,40</b>
<b>Grundgebühr für Lebensmittelgeschäfte, Gasthöfe ohne Küchenbetrieb</b>	160,91	177,00
Zusätzlich jährlich 12 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke – Pflichtabnahme	45,82	50,40
	206,73	<b>227,40</b>
<b>Grundgebühr für sonstige gewerbliche Betriebe Bergbahnen:</b>	211,82	233,00
Zusätzlich jährlich 12 Stk. 40 Ltr. Müllsäcke oder entsprechend andere Müllsäcke oder Entleerungen von Container – Pflichtabnahme	45,82	50,40
	257,64	<b>283,40</b>
Preis für 40 Liter Müllsäcke	<b>3,82</b>	<b>4,20</b>
Preis für 20 Liter Müllsäcke	<b>1,91</b>	<b>2,10</b>
Preis für 15 Liter Bioabfallsack	<b>1,36</b>	<b>1,50</b>
Preis für 8 Liter Bioabfallsack	<b>0,91</b>	<b>1,00</b>
Preis für 120 Liter Biotonne	<b>9,82</b>	<b>10,80</b>
Preis für 120 Liter Container	<b>9,82</b>	<b>10,80</b>
Preis für 240 Liter Container	<b>19,64</b>	<b>21,60</b>
Preis für 660 Liter Container Entleerung	<b>51,64</b>	<b>56,80</b>
Preis für 770 - 800 Liter Container Entleerung	<b>59,64</b>	<b>65,60</b>
Preis für 1000 Liter Container Entleerung	<b>71,09</b>	<b>78,20</b>
Preis für 1100 Liter Container Entleerung	<b>76,91</b>	<b>84,60</b>
Preis für Sperrmüllwertmarke p. Stk.	<b>8,36</b>	<b>9,20</b>

Die Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, werden kostendeckend weiter verrechnet.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.

2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

### **§ 4 Gebühreneinhebung**

- 1) Die Abfallgrundgebühr gelangt jährlich zur Vorschreibung und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gebühr für die Abfallsäcke Restmüll und Bioabfälle sowie für die Sperrmüllwertmarken ist bei der Ausgabe zu entrichten.
- 3) Für Bauwerke, die während des Kalenderjahres fertiggestellt werden, ist die Gebühr gemäß § 2 anteilmäßig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorzuschreiben.
- 4) Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz in die Gemeinde Bürserberg verlegen, werden die Grundgebühren ebenfalls gemäß § 2 anteilmäßig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorgeschrieben.

### **§ 5 Abnahme und Ausgabe von Abfallsäcken und Sperrgutwertmarken**

Für die einzelnen Wohneinheiten besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken (lt. § 2). Die Abfallsäcke und Sperrgutwertmarken können im Gemeindeamt Bürserberg während den üblichen Öffnungszeiten bezogen werden. Die Müllsäcke der Pflichtabnahme sind jeweils im laufenden Jahr abzuholen, ansonsten gelten sie als verfallen.

### **§ 6 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2016 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**  
F r i d o l i n P l a i c k n e r